

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen

vom 11. Februar 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 7, Absatz 2 und 102, Ziffer 7 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 2 und 42, Absatz 1 der
Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen bei, welches durch den Bundesrat am 17. Dezember 1996 genehmigt wurde und dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird.

Art. 2

Der Staatsrat erlässt alle zweckdienlichen Bestimmungen für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes. Dieses wird dem Bundesrat unterbreitet, um dem Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat Gültigkeit zu verleihen.

Art. 3

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Februar 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **Daniel Perruchoud**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
G über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen	GS/VS 1999, 3	1.10.1999
¹ Konkordat vom 3. Juli 2003: n. : Art. 10a, 10b, 11b, 14a, 15a; n.W. : Art. 5 - 16, 18, 22, 28	Abl. Nr. 7/2004	1.7.2004
a. : aufgehoben; n. : neu; n.W. : neuer Wortlaut		
² Änderung (Gesetz über den Beitritt zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen,	Abl. Nr. 4/2014, Abl. Nr. 34/2014	01.04.14

550.3

- 2 -

Vereinbarung vom 10. Dezember 2013, Vereinbarung vom 5. Oktober 2012 zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen)		
--	--	--

Konkordat über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996

vom 18. Oktober 1996

Die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura,

erwägend, die Notwendigkeit, im Bereiche der Sicherheitsunternehmen über eine gemeinsame Gesetzgebung zu verfügen, vereinbaren das vorliegende Konkordat über die Sicherheitsunternehmen (das Konkordat), die ihre Tätigkeiten in den Westschweizer Kantonen ausüben

1. Allgemeines

Art. 1 Mitglieder

Mitglieder des Konkordates sind jene Kantone, die ihren Beitritt erklären.

Art. 2 Zweck

- a) die Festsetzung gemeinsamer Regeln, welche die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen und ihrer Agenten bestimmen;
- b) die Gewährleistung der interkantonalen Rechtsgültigkeit der von den Kantonen erteilten Bewilligungen.

Art. 3 Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Bestimmungen sowie die strengeren Vorschriften, die von einem Konkordatskanton für die Sicherheitsunternehmen, deren Sitz oder Zweigstelle auf seinem Gebiet liegt, oder für die Agenten der dort praktizierenden Sicherheitsunternehmen erlassen werden.

2. Geltungsbereich

Art. 4 Im Allgemeinen

¹Das vorliegende Konkordat regelt folgende Tätigkeiten, die im öffentlichen oder privaten Raum, haupt- oder nebenamtlich, bezahlt oder unbezahlt, entweder von Personen oder mittels geeigneter Anlagen (namentlich Alarmzentralen) ausgeübt werden:²

- a) die Überwachung oder Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern;
- b) der Schutz von Personen;
- c) der Sicherheitstransport von Gütern oder Wertsachen.

²Es regelt ausschliesslich Tätigkeiten, die von Sicherheitsunternehmen in einem Auftragsverhältnis für Dritte ausgeübt werden. Artikel 5 bleibt vorbehalten.²

Art. 5^{1,2} Ausdehnung

¹Im weiteren Sinne werden Schutz- und Überwachungsaufgaben diesem Konkordat unterstellt, die vom Personal eines Arbeitgebers (natürliche oder

550.3

- 4 -

juristische Person) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in öffentlichen Gaststätten und Geschäften ausgeübt werden. Die Konkordatskommission bestimmt die betroffenen Örtlichkeiten näher.²

²Die in Absatz 1 genannten Arbeitgeber müssen gemäss Artikel 9 und 10a vom Kanton, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird, eine Bewilligung für die Anstellung von Personal erlangen. Die Bestimmungen der Artikel 10a, 10b, 11 Abs. 1, 11a, 12, 12a Abs. 1-3, 13, 14, 14a, 15, 15a, 16 Abs. 1 und 2, 17, 18, 22, 23 und 24 sind sinngemäss für die Arbeitgeber und das Personal anwendbar, die in diesem Artikel genannt werden.²

³Die Kantone sind ausserdem zuständig, folgende Tätigkeiten dem Konkordat zu unterstellen:²

- a) die Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal eines Arbeitgebers im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Stadien oder anderen Örtlichkeiten ausgeübt werden, an oder in welchen sportliche Tätigkeiten stattfinden;²
- b) ermittlungsdienstliche Tätigkeiten, die im Auftragsverhältnis ausgeübt werden (Ermittlung von Handels- oder Privatinformationen).²

Art. 6¹ Begriffe

In diesem Konkordat versteht man unter:

- a) Sicherheitsunternehmen jedes Unternehmen, ungeachtet seiner Rechtsform (Einzelunternehmen, juristische Person, ...), ob es Personal beschäftigt oder nicht, das im Auftragsverhältnis eine Tätigkeit ausübt, die diesem Konkordat untersteht;²
- abis*) der verantwortlichen Person des Unternehmens die Person, die als Einzelperson oder als von einer juristischen Person bestimmte verantwortliche Person ein Sicherheitsunternehmen betreibt, unabhängig davon, ob dieses nach kaufmännischer Art geführt wird oder nicht. Die verantwortliche Person muss die Befugnis haben, das Unternehmen dem Sicherheitspersonal, den Behörden und Kunden gegenüber zu vertreten und zu verpflichten. Die Konkordatskommission führt die Anforderungen diesbezüglich näher aus.²
- b) Sicherheitspersonal jede natürliche Person, die haupt- oder nebenamtlich, bezahlt oder unbezahlt, als Mitglied eines Sicherheitsunternehmens beauftragt ist, eine Überwachungs- oder Schutztätigkeit auszuüben oder Sicherheitstransporte durchzuführen;²
- c) Leiter einer Zweigstelle diejenige Person, die für einen vom Sicherheitsunternehmen geografisch dezentralisierten Tätigkeitssektor verantwortlich ist, sofern sie über umfassende Kompetenzen in der Leitung dieses Sektors und in der Führung der ihr unterstellten Mitarbeiter verfügt.

3. Bewilligung

Art. 7¹ Grundsätze

¹Eine vorgängige Bewilligung ist erforderlich für:²

- a) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigstelle des letzteren in den Konkordatskantonen und die Anstellung von Personal zu diesem Zwecke;;
- b) die Ausübung auf dem Gebiet der Konkordatskantone einer unter Artikel 4 dieses Konkordates erwähnten Tätigkeit;
- c) den Einsatz von Hunden bei der Ausübung einer in diesem Konkordat geregelten Tätigkeit

²Sie wird erteilt durch die zuständige Behörde des Kantons, in dem das Sicherheitsunternehmen seinen Sitz hat oder, im Falle nach Artikel 10, durch die Behörde des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, oder, wenn mehrere Kantone betroffen sind, durch die zuständige Behörde des Kantons, die das Sekretariat der Konkordatskommission führt.

^{2bis}Die zuständige Behörde kann jederzeit die Eintragung des Sicherheitsunternehmens ins Handelsregister verlangen.²

³Das als juristische Person errichtete Sicherheitsunternehmen muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die über die Vertretungsbefugnis verfügt. Die verantwortliche Person muss in der Lage sein, ihre diesbezügliche Verantwortung wahrzunehmen und muss über die Einzelzeichnungsberechtigung verfügen; Kollektivunterschrift zu zweien ist möglich, soweit keine Einzelzeichnungsberechtigung besteht.²

Art. 8¹ Bedingungen: a) Betriebsbewilligung

¹Die Betriebsbewilligung wird dem Sicherheitsunternehmen nur erteilt, wenn die verantwortliche Person:²

- a) Schweizer Bürgerin, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder, für Angehörige anderer ausländischer Staaten, Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;²
- b) handlungsfähig ist;²
- c) zahlungsfähig ist oder gegen sie keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind;²
- d) durch ihr Vorleben, ihren Charakter und ihr Verhalten ihre Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld vollständig gewährleistet ist. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich eine Richtlinie, in welcher die Anforderungen festgelegt sind; sie berücksichtigt im Wesentlichen die Schwere der Delikte, die vor dem Bewilligungsgesuch begangen worden sind, die subjektiven Gegebenheiten der Delikte und die Zeit, die seither vergangen ist;²
- e) aufgehoben²
- f) mit Erfolg die Prüfung für die verantwortlichen Personen des Unternehmens über die Kenntnisse der anwendbaren einschlägigen

550.3

- 6 -

Gesetzgebung abgelegt hat.²

¹bis Sie wird ausserdem nur erteilt, wenn das Sicherheitsunternehmen:²

- a) nicht in Konkurs geraten ist;²
- b) die vollständige Garantie leisten kann, dass seine Organe die für Sicherheitsunternehmen und deren Personal anwendbaren Bestimmungen des Konkordats und des Bundesrechts einhalten (s. Art. 15-21);²
- c) eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Franken abgeschlossen hat.²

²Die Prüfung wird vom Kanton, in dem das Sicherheitsunternehmen oder dessen Zweigstelle den Sitz hat, organisiert. Der Inhalt und die Modalitäten werden durch die Konkordatskommission in einer Richtlinie festgelegt.²

Art. 9¹ b) Bewilligung für die Anstellung von Personal

¹Die Bewilligung für die Anstellung von Personal wird nur erteilt, wenn der Sicherheitsagent oder der Leiter der Zweigstelle:

- a) Schweizer Bürger, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder, für Angehörige anderer ausländischer Staaten, seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) handlungsfähig ist;
- c) zahlungsfähig ist oder gegen es beziehungsweise ihn keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind;²
- d) durch sein Vorleben, seinen Charakter und sein Verhalten vollständige Gewähr für seine Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld leistet. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich eine Richtlinie (s. Art. 8 Abs. 1 Bst. d, 2. Satz);²

²Ausserdem muss der Leiter einer Zweigstelle die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Art. 10¹ c) Ausübungsbewilligung

¹Das Personal von Sicherheitsunternehmen, die weder ihren Sitz noch eine Zweigstelle in einem der Konkordatskantone haben, darf eine Tätigkeit dort nur nach Erhalt einer nach den Artikeln 9 und 10a dieses Konkordats erteilten Bewilligung ausüben. Ist das Unternehmen ausschliesslich oder zu einem grossen Teil in Konkordatskantonen tätig, muss der Leiter des Unternehmens oder eine von ihm bezeichnete verantwortliche Person zudem die Bedingungen nach Artikel 8 Abs. 1 dieses Konkordats erfüllen.²

²Das Bewilligungsgesuch ist vom Sicherheitsunternehmen einzureichen.

³Die zuständige Behörde prüft die Gleichwertigkeit der nicht durch Konkordatskantone erteilten Bewilligungen. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen, ob die Gesuchsteller erneut nachzuweisen haben, dass die persönlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind. Die Modalitäten der Anerkennung werden in einer Richtlinie der Konkordatskommission festgelegt.²

Art. 10a¹ d) Bewilligung für den Einsatz von Hunden

¹Das Sicherheitspersonal, das für Tätigkeiten im Sinne des Konkordats Hunde einsetzt, muss im Besitz einer entsprechenden Bewilligung sein. Die Bewilligung [für den Einsatz von Hunden] ist für zwei Jahre gültig; sie kann auf Verlangen des Inhabers erneuert werden.²

²Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn durch einen Eignungstest erwiesen ist:

- a) dass der Hundeführer fähig ist, seinen Hund zu führen;
- b) dass der Hund für den Einsatz bei Tätigkeiten im Sinne des Konkordats ausgebildet ist.

³Der Eignungstest wird durch jenen Kanton organisiert, in welchem sich der Sitz des Unternehmens oder seiner Zweigstelle befindet. Der Inhalt und die Modalitäten des Tests [des Eignungstests, einen Hund zu führen] werden in einer Richtlinie der Konkordatskommission festgelegt.²

⁴Die zuständige Behörde prüft, ob die dem Hundeführer allenfalls bereits erteilten Befähigungsbescheinigungen oder Bewilligungen als gleichwertig anerkannt werden können. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen, ob die Gesuchsteller den Eignungstest erneut vollständig oder teilweise abzulegen haben.

Art. 10b¹ Verfahren

¹Die Sicherheitsunternehmen, die Leiter von Zweigstellen und das Sicherheitspersonal haben an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

²Die Sicherheitsunternehmen legen ihrem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Anstellung von Personal eine Erklärung der betroffenen Person bei, wonach diese einwilligt, dass die zuständige Behörde wenn nötig in ihrem Entscheid Daten aus den Polizeiakten bekannt gibt. Fehlt diese Erklärung, so tritt die zuständige Behörde auf das Gesuch nicht ein.

³Die den Gesuchen beigelegten Dokumente dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die ausländischen Gesuchsteller haben die durch die zuständige Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates erteilten Dokumente und Bescheinigungen einzureichen.

⁴Die zuständige Behörde kann das Verfahren suspendieren, wenn der Entscheid vom Ausgang eines den Gesuchsteller betreffenden Strafverfahrens abhängt.

⁵Sie [die zuständige Behörde] kann die Zahlung der Gebühren vor der Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs verlangen.²

Art. 11¹ Meldungen a) der Sicherheitsunternehmen

¹Die Sicherheitsunternehmen melden den zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich.²

- a) die Aufgabe der Tätigkeit der verantwortlichen Personen des Unternehmens, der Leiter von Zweigstellen und des Sicherheitspersonals;²
- b) den Verlust, den Diebstahl, die Zerstörung oder Beschädigung von Legitimationsausweisen;²

550.3

- 8 -

c) alle Sachverhalte, die eine Verwaltungsmassnahme nach sich ziehen können;²

d) alle Änderungen der Angaben und der Organisation des Unternehmens.²

²Der Betrieb einer Zweigstelle in einem Konkordatskanton ist der zuständigen Behörde des Standortkantons zu melden.

Art. 11a¹ b) der kantonalen Behörden

¹Die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone teilen den zuständigen kantonalen Behörden in geeigneter Form die ergangenen Strafentscheide und -urteile sowie alle Informationen über laufende Strafverfahren betreffend Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, mit.

²Die zuständigen Behörden haben Zugriff auf die polizeilichen Daten, die von den Polizeistellen der Konkordatskantone über die diesem Konkordat unterstellten Personen angelegt werden.

^{2bis}Alle weiteren Behörden teilen den zuständigen Behörden auf deren Verlangen alle Informationen in ihrem Besitz mit, die für die Anwendung dieses Konkordats erforderlich sind.²

³Bei den betreffenden Daten handelt es sich um Angaben, welche die zuständige Behörde für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigt.

Art. 11b² Meldungen c) von Dritten

¹Dritte teilen den zuständigen Behörden auf deren Verlangen alle Informationen in ihrem Besitz mit, die für die Anwendung dieses Konkordats erforderlich sind.²

²Sie können die Auskünfte nur verweigern, wenn sie gesetzlich von der Aussagepflicht befreit sind.²

Art. 12^{1,2} Gültigkeit der Entscheide a) Allgemein

¹Die von einer zuständigen Behörde erteilte Bewilligung ist in allen Konkordatskantonen gültig.²

²Entscheide über die Ablehnung oder den Entzug sowie die übrigen von den zuständigen Behörden der Konkordatskantone getroffenen Massnahmen sind in allen Konkordatskantonen rechtskräftig.²

³Die zuständige Behörde kann ihren Entscheid mit Auflagen versehen, um sicherzustellen, dass die Gesetzgebung über die Sicherheitsunternehmen eingehalten wird.²

⁴Die zuständige Behörde kann ihren Entscheid mit Auflagen für die Sicherstellung der Einhaltung der Gesetzgebung über die Sicherheitsunternehmen versehen.

Art. 12a² b) Dauer und Erneuerung

¹Die Bewilligung ist grundsätzlich für vier Jahre gültig; Artikel 10a Abs. 1, 2. Satz, bleibt vorbehalten. Die zuständige Behörde kann eine kürzere Dauer vorsehen, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt ist.²

²Die Bewilligung kann auf Verlangen erneuert werden; das Gesuch um Erneuerung muss mindestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung eingereicht werden. Die zuständige Behörde tritt nicht auf das Gesuch ein, wenn das Sicherheitsunternehmen mit den Gebühren im Rückstand ist.²

³Die zuständige Behörde kann für eine bestimmte Veranstaltung dem Sicherheitspersonal eine zeitweilige Bewilligung erteilen. In diesem Fall wird kein Legitimationsausweis ausgestellt und eine reduzierte Gebühr erhoben. Das Gesuch muss mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden.²

⁴Für die Erneuerung einer Betriebsbewilligung ist nicht erforderlich, dass der Leiter des Unternehmens die Konkordatsprüfung nochmals ablegt, es sei denn, dass aufgrund der Umstände angenommen werden muss, dass die betreffende Person nicht mehr über die nötigen Kenntnisse verfügt; die zuständige Behörde trifft diesbezüglich einen besonderen Entscheid.²

Art. 13¹ Verwaltungsmassnahmen

¹Die Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, muss diese entziehen, wenn:²

- a) die Bedingungen der Artikel 8, 9, 10 und 10a nicht mehr erfüllt sind;²
- b) die betreffenden Auflagen nach Artikel 12 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind;²
- c) die Bewilligung nicht mehr benutzt oder innert sechs Monaten nach ihrer Erteilung nicht benutzt wird.²

²Sie kann die Bewilligung entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber oder der betreffende Sicherheitsangestellte gegen die Bestimmungen dieses Konkordats, die Anwendungsrichtlinien zum Konkordat oder die anwendbare kantonale Gesetzgebung verstösst.²

³Die Behörde kann ausserdem in den in Absatz 2 vorgesehenen Fällen:²

- a) eine Verwarnung aussprechen;²
- b) die Bewilligung für eine Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten suspendieren;²
- c) eine Verwaltungsbusse bis zu einem Maximalbetrag von 60 000 Franken aussprechen; zusätzlich zur Busse können die in den Buchstaben a und b vorgesehenen Sanktionen verhängt werden.²

⁴Die Strafbestimmungen nach Artikel 22 dieses Konkordats bleiben vorbehalten.²

⁵Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Massnahmen, insbesondere die Suspendierung der Bewilligung oder das Berufsausübungsverbot, welche die zuständige Entscheidbehörde oder die Behörde des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, anordnen kann, wenn das Sicherheitsunternehmen oder dessen Personal in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz oder das Konkordat verstösst.²

Art. 14 Interkantonale Zusammenarbeit

¹Die zuständigen Behörden der Konkordatskantone, in denen das Sicherheitspersonal oder ein Sicherheitsunternehmen tätig ist, melden der für die Anordnung von Massnahmen zuständigen Behörde jede Tatsache, welche die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Folge haben könnte, sowie jede weitere gegen diese in Anwendung des kantonalen Rechts

550.3

- 10 -

getroffene Verfügung.

^{1bis} Bewilligungsverweigerungen oder getroffene Verwaltungsmassnahmen werden in geeigneter Form den zuständigen Behörden der übrigen Konkordatskantone mitgeteilt.²

² Für das übrige gelten die kantonalen Bestimmungen betreffend den Datenschutz und den Informationsaustausch

Art. 14a¹ Kontrollen

¹ Die zuständige Behörde kann in den Räumlichkeiten, Zweigstellen und Alarmzentralen der Sicherheitsunternehmen jederzeit Kontrollen zur Überprüfung der Anwendung dieses Konkordats und der konkordatsrechtlichen Richtlinien vornehmen lassen.²

² Sie kann dazu mit anderen Behörden zusammenarbeiten, die für die Einhaltung von bundesrechtlichen Vorschriften über die Sicherheitsunternehmen zuständig sind.²

³ Nötigenfalls kann zur Durchführung der Kontrollen die Polizeigewalt beansprucht werden.²

4. Verpflichtungen der Sicherheitsunternehmen und der Sicherheitsagenten

Art. 15¹ Beachtung der Gesetzgebung

¹ Die Sicherheitsunternehmen und ihr Verwaltungs- und Betriebspersonal haben ihre Tätigkeit in Beachtung der Gesetzgebung auszuüben. Unter Gesetzgebung werden die konkordatsrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der kantonalen Ausführungsgesetzgebung, die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung über die Sozialversicherungen und über die Ausländerinnen und Ausländer sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen verstanden.²

² Die Gewaltanwendung ist auf die Notwehr und auf den Notstand zu beschränken.²

³ Die Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, dürfen keine Aufträge annehmen, deren Erfüllung sie veranlassen könnte, gegen die Gesetzgebung zu verstossen.

Art. 15a¹ Weiterbildung

¹ Die Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, ihrem Personal vor dem Stellenantritt eine Grundausbildung sowie während des Anstellungsverhältnisses eine Weiterbildung zu vermitteln. Diese Ausbildungen werden anhand von schriftlichen Tests bestätigt, die unter der Verantwortung der Leiter des Unternehmens durchgeführt werden.²

² Die Sicherheitsunternehmen übertragen Sicherheitsaufgaben ausschliesslich an Sicherheitspersonal, das gemäss Absatz 1 über eine genügende Ausbildung verfügt.²

³Die Konkordatskommission erlässt eine Richtlinie, in welcher der Inhalt, die Modalitäten und die Kontrolle dieser Ausbildungen festgelegt sind. Sie kann private Organisationen anhören, die Ausbildungen in diesem Bereich anbieten.²

Art. 15b² Weitergabe von Tätigkeiten

¹Die Sicherheitsunternehmen können Schutz- und Überwachungsaufgaben anderen Sicherheitsunternehmen übertragen.²

²Die Weitergabe von Tätigkeiten ist nur zulässig, wenn:²

- a) der Auftraggeber seine Ermächtigung dazu gegeben hat (s. Art. 398 Abs. 3 OR),²
- b) der Vertrag über die Auftragsübertragung in schriftlicher Form ausgefertigt ist;²
- c) die betreffenden Sicherheitsunternehmen und das betreffende Sicherheitspersonal über eine Bewilligung gemäss diesem Konkordat verfügen.²

Art. 15c² Personalbestand

1 Die Sicherheitsunternehmen halten die Liste der Personen, die diesem Konkordat unterstehen, auf dem aktuellen Stand (verantwortliche Personen des Unternehmens, Leiter von Zweigstellen, Sicherheitspersonal).²

²Diese Pflicht betrifft mindestens den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, die ausgestellten Waffentragscheine sowie die vom Personal eingesetzten Hunde.²

Art. 16¹ Beziehungen zur Behörde: a) Zusammenarbeit

¹Die diesem Konkordat unterstellten Personen dürfen die Aktion der Behörden und der Polizeiorgane nicht behindern.

²Sie haben der Polizei spontan und auf Verlangen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Hilfe zu leisten.

³Die Übertragung von Aufgaben von öffentlichem Interesse auf die Sicherheitsunternehmen bleibt vorbehalten.

Art. 17 b) Anzeigepflicht

Die Personen, welche dem vorliegenden Konkordat unterstellt sind, sind verpflichtet, der zuständigen Strafbehörde unverzüglich jede Handlung von der sie Kenntnis erhalten, die ein Verbrechen oder ein von Amtes wegen verfolgtes Vergehen darstellen kann, anzuzeigen.

Art. 18¹ Legitimation und Werbung

¹Personen, die ihre Tätigkeit ausserhalb der Räume des Unternehmens ausüben, haben einen von der zuständigen Behörde ausgestellten, das Dispositiv der Bewilligung enthaltenden Legitimationsausweis bei sich zu tragen. Artikel 12a Abs. 3 bleibt vorbehalten.²

²Die betreffenden Personen haben dieses Dokument [den Legitimationsausweis] auf Verlangen der Polizei oder jeder Person, mit der

550.3

- 12 -

sie im Rahmen ihrer Sicherheitsaufgaben in Kontakt treten, vorzuweisen.²

^{2bis} Bei endgültiger Aufgabe der Tätigkeit ihres Sicherheitspersonals müssen die Sicherheitsunternehmen den zuständigen Behörden die betreffenden Legitimationsausweise zurückzugeben.²

³ Die Visitenkarten, das Briefmaterial und die geschäftliche Werbung dürfen nicht den Eindruck entstehen lassen, dass eine amtliche Funktion ausgeübt wird.

⁴ Jede Form von unpassender oder auf Bestärkung eines Unsicherheitsgefühls beruhender Werbung ist untersagt.

Art. 19 Uniformen und Fahrzeuge

¹ Die benutzten Uniformen müssen von jenen der Kantonspolizei und der Ortspolizei deutlich verschieden sein.

² Dieselbe Regel gilt auch für die Kennzeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge.

Art. 20 Genehmigung des benutzten Materials

¹ Die in Artikel 18 und 19 bezeichneten Gegenstände sind der Genehmigung der zuständigen Behörde zu unterbreiten.

² Die Konkordatskommission kann diesbezüglich Richtlinien erlassen.

Art. 21 Bewaffnung

¹ Die Beschaffung und das Tragen von Waffen werden durch die Sondergesetzgebung geregelt, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen.

² Mit Ausnahme von Handfeuerwaffen, die zur Sicherung von Sicherheitstransporten benutzt werden und die im Fahrzeug bleiben müssen, sind die Waffen auf öffentlichen Strassen oder in anderen öffentlich zugänglichen Lokalen nicht sichtbar zu tragen.

5. Straf- und Verwaltungsbestimmungen

Art. 22 Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:²

a) als Sicherheitsangestellter, als Leiter einer Zweigstelle oder als Verantwortlicher eines Unternehmens Sicherheitstätigkeiten ausübt, ohne dafür über eine Bewilligung nach den Artikeln 8, 9 oder 10 zu verfügen;²

b) Hunde einsetzt, ohne dafür über eine Bewilligung nach Artikel 10a zu verfügen;²

c) in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher eines Unternehmens Personen oder Hunde ohne Bewilligung anstellt;²

d) gegen die Bestimmungen der Artikel 11, 15, 15a, 15b, 15c, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 Abs. 2 verstösst.²

² Die Kumulierung der strafrechtlichen Busse (s. Abs. 1 Bst. d) mit der Verwaltungsbusse nach Artikel 13 Abs. 3 Bst. c ist nicht zulässig.²

³Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Übertretungen sind auf dieses Konkordat anwendbar. Die Fahrlässigkeit, der Versuch und die Gehilfenschaft sind strafbar, und die Übertretung verjährt in fünf Jahren.²

⁴Die strafrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung des Bundes sowie die Bestimmungen von Artikel 13 bleiben vorbehalten.²

Art. 23 Verfahren

¹Die Kantone verfolgen und beurteilen Übertretungen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung und ihrem internen Recht.²

²Die Bestimmungen des Bundesrechts betreffend den Gerichtsstand und die Rechtshilfe sind sinngemäss anwendbar.

Art. 24 Mitteilungen

Die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone teilen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde die aufgrund des vorliegenden Konkordates oder der speziellen kantonalen Gesetzgebung gefällten Urteile mit.

6. Anwendung des Konkordates

Art. 25 Aufgaben der Kantone

Die Konkordatskantone sorgen für die Anwendung des vorliegenden Konkordates. Sie sind insbesondere zuständig für:

- a) die Regelung des anwendbaren Verfahrens;
- b) die Bezeichnung der zuständigen Behörden;
- c) die Festsetzung der Gebühren, der Rechtsmittel und des Beschwerdeverfahrens.

Art. 26 Direktionsorgan

Die Lateinische Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren, gegebenenfalls ergänzt durch Vertreter anderer Mitgliedskantone (die Konferenz), ist das Direktionsorgan dieses Konkordats. Sie bezeichnet die Mitglieder einer Konkordatskommission.²

Art. 27 Konkordatskommission: a) Zusammensetzung und Organisation

¹Die Konkordatskommission besteht aus einem Vertreter pro Konkordatskanton, und sie steht unter dem Vorsitz eines Konferenzmitgliedes, das hierzu ernannt wird.

²Die Konkordatskommission tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und legt selbst ihr Verfahren fest. Sie kann insbesondere Unterkommissionen bilden, die mit Spezialaufgaben beauftragt sind.

³Das Sekretariat wird vom Kanton geführt, der den Präsidenten stellt.

Art. 28¹ b) Aufgaben

¹Die Konkordatskommission sorgt für eine einheitliche Anwendung des Konkordats in den Konkordatskantonen. Sie erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und erteilt den zuständigen Behörden auf Verlangen Weisungen in

550.3

- 14 -

Einzelfällen. Das Konkordat und die Richtlinien werden auf der Internetseite der Konferenz veröffentlicht.²

²Die Konkordatskommission informiert die Konferenz periodisch und kann ihr neue Bestimmungen beantragen oder Empfehlungen hinsichtlich Verbesserungen des Konkordats unterbreiten. Sie kann die Bürger über Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung des Konkordats informieren.

³Die Konferenz kann die Konkordatskommission mit der Ausführung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Konkordat beauftragen.

Art. 28a² c) Ergänzendes Recht

¹Die Konferenz kann, wenn die Anzahl oder der Umfang der Mitgliedskantone dies erfordert, die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben der Konkordatskommission anpassen.²

²Sie kann auch regionale Konkordatskommissionen vorsehen.²

7. Schluss- und Übergangbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch den Bundesrat tritt dieses Konkordat in Kraft, wenn ihm wenigstens drei Kantone beigetreten sind.

Art. 30 Übergangsrecht

Die bestehenden Sicherheitsunternehmen und ihr Personal haben eine Frist von acht Monaten ab Inkrafttreten dieses Konkordates, um sich den Artikeln 8, 9, 10 und 20 des vorliegenden Konkordates anzupassen.

Art. 30a² Anpassung an das Konkordat der KKJPD

¹Die Änderungen dieses Konkordats, die aufgrund des Inkrafttretens des Konkordats der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und direktoren über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (das Konkordat der KKJPD) erforderlich sind, werden in einer Zusatzvereinbarung zu diesem Konkordat aufgeführt (Zusatzvereinbarung 1).²

²Die Konferenz entscheidet je nach Anzahl und Grösse der Kantone, die dem Konkordat der KKJPD beigetreten sind, über das Inkrafttreten aller in der Zusatzvereinbarung vorgesehenen Änderungen oder eines Teils davon.²

Art. 31 Kündigung

Ein Mitgliedskanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden darüber, ob dieses in Kraft zu lassen ist.

ANHANG (s. Art. 30a Abs. 1) 2

Zusatzvereinbarung 1 2

Das Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (SGF 559.6) wird wie folgt geändert:²

Art. 9 Abs. 1 Bst. e (neu) und Abs. 3 (neu)²

¹[Die Bewilligung für die Anstellung von Personal wird nur erteilt, wenn das Sicherheitspersonal oder der Leiter der Zweigstelle:]

^e)erfolgreich die Prüfung über die in diesem Bereich anwendbaren theoretischen Grundkenntnisse abgelegt hat.²

³Die Prüfung für Sicherheitspersonal wird vom Kanton organisiert, in welchem das Unternehmen oder die Zweigstelle den Sitz hat. Der Inhalt und die Modalitäten der Prüfung werden in einer Richtlinie der Konkordatskommission festgelegt, die private Organisationen anhören kann, die Ausbildungen in diesem Bereich anbieten. Artikel 26 Abs. 2 bleibt vorbehalten.²

Art. 26 Abs. 2 (neu)²

²Sie [die Lateinische Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren] kann die Organisation der Prüfung nach Artikel 9 Abs. 1 Bst. e Dritten übertragen.²

Übergangsbestimmungen (Gesetz über den Beitritt zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen, Vereinbarung vom 10. Dezember 2013, Vereinbarung vom 5. Oktober 2012 zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen) 2**Art. 2² Übergangsbestimmungen**

¹Die Bewilligungen für den Einsatz von Hunden, die gemäss altem Recht erteilt worden sind, bleiben beim Inkrafttreten des neuen Rechts für ihre Gültigkeitsdauer in Kraft (4 Jahre).

²Die Sicherheitsunternehmen verfügen über eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des neuen Rechts, um sich den Anforderungen nach Artikel 8 Abs. 1 bis anzupassen.

³Die öffentlichen Gaststätten und die Geschäfte verfügen über eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des neuen Rechts, um sich den Anforderungen nach Artikel 5 Abs. 2 anzupassen.